

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Erhebung der Vergnügungssteuer
vom 27. November 1995**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt am 20. April 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 27. November 1995, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EUR (EUR-Anpassungs-Satzung) vom 02. Juli 2001, beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 27. November 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

a) In Gaststätten, Diskotheken, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 120,- EUR |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 75,- EUR |

b) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung je Gerät

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 3. mit Gewinnmöglichkeit | 240,- EUR |
| 4. ohne Gewinnmöglichkeit | 150,- EUR |

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

I.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig

zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Kirchardt, den 22. April 2020

gez.

Gerd Kreiter
Bürgermeister